

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung (Doppik) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 2011 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 8. Juni 2011- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	-	281.600 €	17.583.600 €	17.302.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	257.900 €	-	21.806.900 €	22.064.800 €
Jahresüberschuss	-	-	-	-
Jahresfehlbetrag	539.500 €	-	4.223.300 €	4.762.800 €
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	281.600 €	16.780.200 €	16.498.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	174.700 €	-	19.563.200 €	19.737.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	323.200 €	3.188.000 €	2.864.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	92.300 €	3.556.400 €	3.464.100 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000 €	20.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	114	115

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370% |
| 2. Gewerbesteuer | 380% |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

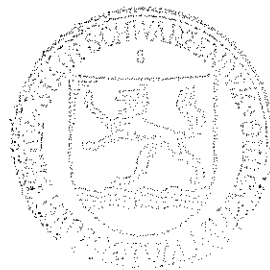
Gemäß § 21 GemHVO – Doppik werden folgende Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen zweckgebunden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen:

- Mehrerträge bei den Essensgeldern zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Essensgeldern,
- Mehrerträge bei den Ganztagsangeboten zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Ganztagsangeboten,
- Spendenerträge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes,
- Versicherungserträge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes,
- Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 8. Juni 2011 erteilt.

Schwarzenbek, den 16. Juni 2011



Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -


Frank Ruppert